

als bei uns geführt wird, ergibt sich aus dem von dem unsrigen abweichenden Recht. In Amerika ist das Schöffensystem besonders stark ausgeprägt, und es erstreckt sich nicht nur auf die Behandlung wichtiger Straftaten, sondern auch auf Fälle zivilrechtlicher Art. Der Schöffe, „der Mann aus dem Volke mit dem gesunden Menschenverstand“, soll dem Richter bei der Urteilsfindung, bei der Frage „schuldig oder nichtschuldig“ helfen. Daher sehen wir in den amerikanischen Gerichtssälen hinter den Schranken nicht wie bei uns mehrere Richter sitzen, sondern nur einen, den Vorsitzenden der Verhandlung. Auch nicht der Vertreter des Staates, der Staatsanwalt, befindet sich in dem für das Gericht abgetrennten Raum. Seine Stellung ist drüben eine ganz andere als bei uns. Er ist nämlich nur der Vertreter des Bundesstaates, beziehungsweise des Bezirkes, in dem die Tat begangen oder das strittige Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Er ist in keiner Weise im Prozeß anders gestellt als der Rechtsvertreter des Angeklagten, mit dem er während der Verhandlung an einem Tische sitzen muß. Die Richter sind nicht wie bei uns unabsetzbar, sondern werden auf 7 bzw. 14 Jahre gewählt. Mit ganz wenigen Ausnahmen entstammen sie dem Anwaltsstande; aber auch höhere Staatsbeamte, die eine juristische Vorbildung genossen haben, werden zu diesem Amt herangezogen. Ob dieses System oder das unsere das alleinseligmachende ist, wollen wir in diesem Zusammenhange nicht entscheiden. Der Richter ist nur der Vorsitzende der Verhandlung und hat als Überparteilicher die Verhandlung zu leiten, die von den Rechtsvertretern der beiden Parteien geführt wird. Daher hat er also alle jene Arbeiten, wie Vereidigung der Zeugen, Verhören usw. nicht vorzunehmen.

Der Vorsitzende wird jedenfalls in keiner Weise von der großen Linie durch Kleinigkeiten abgelenkt. Das Verhören des Zeugen nehmen die Rechtsvertreter der Parteien vor, und es ist ein großer ästhetischer Genuß, diesem Spiel von Fragen und Antworten beizuwohnen. Durch diese Kunst des Verhörs suchen sie die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten aus der Fülle des Geschehens herauszuarbeiten. Zu Füßen des Präsidenten sitzen einer oder mehrere Stenographen, die den Ablauf der Verhandlung wörtlich aufzeichnen. Kein Wort ist unwichtig, denn diese Protokolle sind für die Revisionsverhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung. Zur Linken des Präsidenten, der von allen Beteiligten mit „Euer Ehrwürden“ anzureden ist und als einziger eine Robe trägt, befindet sich der Zeugensitz. Die Anwälte der beiden Parteien, die mit ihren Hilfskräften vor der Schranke sitzen, sind während ihrer Arbeit an keinen Platz gebunden. Sie gehen zum Zeugen hin, um ihn zu befragen, sie treten vor die Barriere der Geschworenen, um ihnen Günstiges für den Angeklagten oder Ungünstiges gegen ihn vorzutragen. Die Art, wie dies geschieht, mag unserm Empfinden nicht liegen. Die Primitivität der amerikanischen Seele offenbart sich auch hierin. Man muß ihnen jedoch zugestehen, daß sie es auf das beste verstehen, die Psyche der Geschworenen zu erkennen und zu behandeln. 12 Geschworene nehmen an den großen Zivilverhandlungen oder den wichtigen Strafprozessen teil. Männer und Frauen werden in gleicher Weise für dieses hohe Amt berufen. Für die Dauer eines Monats werden an Hand der Geschworenenlisten 60 bestimmt, die den Sitzungen beiwohnen. Die 12 Geschworenen, die in dem Prozeß rechtsprechen sollen, werden mittels einer kleinen drehbaren Lostrommel ausgewählt. Diese sind aber nicht immer die endgültigen, denn beide Anwälte werden versuchen, nur solche Volksrichter zuzulassen, bei denen sie von vornherein nicht das Gefühl haben, daß sie ihren Interessen entgegenstehen können. Verwandte, Geschäftsfreunde, gute Bekannte des Angeklagten im Straf- oder einer der beiden Parteien im Zivilprozeß werden von den Rechtsvertretern abgelehnt. Der amerikanische Anwalt sucht schon in diesem Stadium alle Schwierigkeiten, die ihm bei der Urteilsfällung schädlich sein können, zu beseitigen. Der Spruch der Geschworenen muß einstimmig sein, keiner der 12 darf bei der geheimen Beratung gegen die Verurteilung des Beklagten stimmen. Ein einziger Geschworener